

Wenn Sie Ihre Tierzahlmeldung nicht über das Internet abgeben, bitte zurücksenden an unsere Erfassungsstelle:

Tierseuchenkasse von M-V  
Anstalt öffentlichen Rechts  
Neustrelitzer Str. 120  
17033 Neubrandenburg

## Hinweise für die Tierzahlmeldung

### Wann muss die Tierzahlmeldung erfolgen?

Stichtag ist der 3. Januar,  
gemeldet werden muss bis zum 20. Januar 2016

### Wie und wo muss gemeldet werden?

- per Post  
Senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Tierzahlmeldebogen an die obige Stelle oder
- per Internet unter [www.tskmv.de](http://www.tskmv.de).  
Nutzen Sie unseren Onlineservice, es ist die sicherste, bequemste und kostengünstigste Meldeform.  
Sie benötigen dafür Ihre TSK-Nummer und Ihr Kennwort.

### Muss an die TSK gemeldet werden?

Die Tierzahlmeldung an die TSK ist eine gesetzliche Pflicht. Sie müssen zum Stichtag nicht melden, d.h. den Erhebungsbogen nicht zurückschicken wenn sich Ihr Tierbestand zum Vorjahr nicht verändert hat. Damit übergeben Sie uns automatisch den Auftrag, für die Beitragsveranlagung 2016 die Tierzahlen aus dem Vorjahr (2015) heranzuziehen.  
Meldungen an das Statistische Landesamt, an das Veterinäramt bzw. dem MQD in Güstrow können nicht automatisch bzw. automatisiert übernommen werden.

### Wer muss seine Tierzahlen an die TSK melden?

Jeder Besitzer der umseitig aufgeführten Tierarten hat die gesetzliche Meldepflicht an die Tierseuchenkasse von M-V (TSK) für alle gehaltenen Tiere der jeweiligen Tierart.

### Besteht Meldepflicht für Kleintierbestände?

Gemeldet werden muss unabhängig von der Größe des Tierbestandes, dem Alter der Tiere (außer bei Schafen), Geschlecht und/oder Nutzungsart. Es spielt auch keine Rolle ob die Tiere gewerblich oder zum Eigenbedarf, aus Hobbygründen oder Liebhaberei gehalten werden.

### Wenn zum Stichtag keine Tiere gehalten werden

Sollten Sie zum Stichtag 3. Januar 2016 bzw. vorübergehend keine Tiere halten, kreuzen Sie dies bitte auf der Vorderseite an. Nach der Wiederaufnahme der Tierhaltung melden Sie Ihren Tierbestand unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen an die TSK.

### Muss nachgemeldet werden?

- Ja, wenn
- nach dem Stichtag ein Tierbestand neu gegründet wird,
  - Tiere einer zum Stichtag noch nicht vorhandenen Tierart neu aufgenommen werden,
  - bei Zugängen bei einer bereits gemeldeten Tierart um mehr als fünf Prozent, aber über 10 Tiere bzw. über 5 Bienen- und Hummelvölker

### Nicht nachgemeldet werden muss, wenn

- bei einer bereits gemeldeten Tierart die Erhöhung nicht mehr als zehn Tiere bzw. 5 Völker beträgt,
- sich der Tierbestand durch Geburten im eigenen Bestand erhöht

Beachten Sie, dass ausbleibende, unvollständige oder falsche Tierzahlen zur Leistungskürzung bzw. Leistungsverlust führen.

### Gibt es Tierarten, die nicht gemeldet werden müssen?

Kaninchen, Tauben, Süßwasserfische, Kameliden und Lamas müssen nicht gemeldet werden.

### Werden die Tierzahlen aus dem HIT übernommen?

(Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere)

Der Abgleich mit dem HIT

- ist nur möglich, wenn Sie uns Ihre Registrier-Nummer (auch als Betriebsnummer oder HIT-Nr. bekannt) mitgeteilt haben,
- funktioniert nur für die Tierart Rind.

Bei anderen Tierarten ist dieses Verfahren zurzeit nicht möglich.

Bei Abweichungen zum HIT werden die vom Tierhalter ggf. höher gemeldeten Rinderzahlen der Beitragsveranlagung zugrunde gelegt.

Den Rinderbestand müssen Sie uns unbedingt melden, wenn

- Ihre HIT-Nummer auf der Vorderseite nicht abgedruckt ist und uns somit noch nicht vorliegt,
- Sie außer Rinder noch weitere Tierarten halten.

**WICHTIG:** Kontrollieren Sie unbedingt vorab Ihre Daten im HIT, korrigieren Sie fehlerhafte Tierzahlen u. a. Angaben rechtzeitig!

Die richtige Registrier-Nummer muss eingetragen sein!  
Änderungen und Korrekturen tragen Sie bitte umseitig ein.

### Wie ist bei Pensionshaltung z.B. in Reitställen zu melden?

Bei gemeinsamen Tierhaltungen (z. B. untergestellte Pferde in Reitställen) muss sich jeder Tierbesitzer selbst bei der TSK (an)melden. Pensions- oder Stallbetreiber können ihrer eigenen Meldung eine Einstallliste mit Anschrift/en des/r Tierbesitzer, Tierart und Anzahl der in ihrem Gewahrsam, in ihrer Obhut befindlichen fremden Tiere beilegen.

### BHV1-Freiheit, BVDV-Unverdächtigkeit, Rindermast

- ab 2016 ist für die Beitragsveranlagung kein Nachweis mehr vorzulegen

### Hygieneprogramm Schwein

Es müssen im Jahr 2015 nur neu erlangte Anerkennungen mit der Tierzahlmeldung eingereicht werden.

Amtstierärztliche Aberkennungen bzw. der Widerruf der Anerkennung sind der TSK unverzüglich vorzulegen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserem Beiblatt bzw. auf unserer Homepage unter [www.tskmv.de](http://www.tskmv.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Tierseuchenkasse von M-V